

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Joachim Herrmann, Joachim Unterländer**
und **Fraktion CSU**,

Franz Maget, Kathrin Sonnenholzner und **Fraktion SPD**,

Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Renate Ackermann
und **Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN**

Gesetz über den Landesgesundheitsrat

A) Problem

Der Landesgesundheitsrat spiegelt in seiner derzeitigen Zusammensetzung und inhaltlichen Ausrichtung nicht mehr die gesundheitspolitischen Realitäten des 21. Jahrhunderts wider.

B) Lösung

Durch einen Neuzuschnitt der Zusammensetzung und eine präzisiertere inhaltliche Ausrichtung auf die speziellen gesundheitspolitischen Fragestellungen in Bayern trägt der Landesgesundheitsrat zur Meinungsbildung und Entscheidungsfindung bei.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für den Staat
Im Rahmen der Kosten für den bisherigen Landesgesundheitsrat.
2. Kosten für die Kommunen
Keine.
3. Kosten für Wirtschaft und Bürger
Keine.

Gesetzentwurf

Gesetz über den Landesgesundheitsrat

Art. 1

¹Der Landesgesundheitsrat berät den Bayerischen Landtag und die Bayerische Staatsregierung in allen Fragen der Gesundheit. ²Damit trägt er maßgeblich zur Entscheidungsfindung über gesundheitliche Themen in Bayern bei.

Art. 2

(1) Der Landesgesundheitsrat setzt sich aus 30 auf dem Gebiet des Gesundheitswesens erfahrenen Personen zusammen.

(2) ¹10 Mitglieder werden von den Fraktionen der im Landtag vertretenen Parteien entsprechend ihrem Stärkeverhältnis für die Dauer der Legislaturperiode des Landtags nominiert. ²Dabei ist jede im Landtag vertretene Fraktion mindestens mit einem Sitz vertreten.

(3) Die folgenden Körperschaften und Verbände schlagen jeweils ein Mitglied sowie falls gewünscht eine/n Stellvertreter/in vor, die vom Landtag bestätigt werden:

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
- Arbeitsgemeinschaft der Pflegeverbände
- Berufsgenossenschaften
- Deutsche Rentenversicherung Bayern
- Gesundheitsfachberufe
- Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker
- Krankenhausgesellschaft
- Landesapothekerkammer
- Landesarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände
- Landesärztekammer
- Landestierärztekammer
- Landeszahnärztekammer
- Medizinische Fakultäten
- Öffentlicher Gesundheitsdienst
- Patientenfürsprecher
- Privatkrankenkassen
- Psychotherapeutenkammer
- Selbsthilfe im Gesundheitswesen (über Selbsthilfefekoordination Würzburg)
- Träger der gesetzlichen Krankenkassen einschließlich der Ersatzkassen
- VdK.

Art. 3

¹Zu den Beratungen sind die betroffenen Staatsministerien einzuladen. ²Eine enge Zusammenarbeit mit der Landeszentrale für Gesundheit und dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ist anzustreben.

Art. 4

¹Die Tätigkeit im Landesgesundheitsrat ist ehrenamtlich. ²Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Vollversammlungen und Ausschüsse Reisekostenvergütung nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften (Reisekostenstufe B).

Art. 5

¹Die Geschäftsordnung gibt sich der Landesgesundheitsrat selbst. ²Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz führt die Geschäfte.

Art. 6

Das Gesetz tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Begründung:

Aufgabe des Landesgesundheitsrates ist die Politikberatung von Staatsregierung und Landtag. Die Beratung aller auf dem Gebiet des Gesundheitswesens tätigen Kräfte übersteigt seine Möglichkeiten. In Konsequenz dieser Beratungsaufgabe wird die Zahl der Mitglieder, die von den auf dem Gebiet des Gesundheitswesens tätigen Körperschaften und Verbänden vorgeschlagen werden, um fünf erhöht, die Zahl der Vertreter aus den Fraktionen entsprechend gesenkt. Mit der neuen Mitgliederzahl lassen sich die Körperschaften und Verbände besser als früher entsprechend ihrer sozialpolitischen Bedeutung abbilden. Schließlich wird als Ziel des Landesgesundheitsrates eine enge Zusammenarbeit mit der Landeszentrale für Gesundheit und dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit formuliert, um so den Wissens- und Erfahrungsaustausch der Experten zu stärken.